



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen und Aktionen des DPSG Stammes Anne Frank & Martin Luther King



Vorwort

Bevor ihr euch für eine Aktion oder eine Veranstaltung des Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg Stamm Anne Frank & Martin Luther King (nachfolgend: DPSG) entscheidet, bitten wir euch, zunächst die hier folgenden Teilnahmebedingungen sorgfältig zu lesen. Die allgemeinen Teilnahmebedingungen sind verbindlich und gelten für die Aktionen oder Veranstaltungen der DPSG. Für einige Veranstaltungen können zusätzliche Bedingungen maßgeblich sein, die entsprechend bekannt gegeben werden (besondere Vertragsbedingungen).

1.) Allgemeines

Alle Aktionen und Veranstaltungen werden von ehrenamtlichen und pädagogisch befähigten Leitenden verantwortlich geleitet. Anmeldungen zu allen Aktionen und Veranstaltungen müssen schriftlich (per E-Mail, Post oder PDF-Formular) erfolgen. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Zustimmung der Eltern oder der gesetzlichen Vertreter*innen erforderlich. Die in der Ausschreibung genannten Altersangaben der Teilnehmer*innen sind unbedingt einzuhalten. Maßgebend für die Teilnahme ist das Alter, das zum Zeitpunkt des Beginns der Aktion oder Veranstaltung erreicht ist.

2.) Anmeldung

Die Anmeldung zu den Veranstaltungen erfolgt schriftlich durch Brief, E-Mail, Fax oder per Online-Formular mit den geforderten Anmeldeinformationen. Der Vertrag kommt mit Annahme der Anmeldung durch den Stamm zustande. Die DPSG kann in der Ausschreibung einer Veranstaltung die Anmeldeverfahren weiter einschränken (bspw. ausschließlich Anmeldung über Online-Formular möglich). Über die Teilnahme an der Aktion oder Veranstaltung ist die Reihenfolge der Anmeldung (Datum des Eingangs) maßgeblich. Aus diesem Grund solltet ihr euch möglichst schnell anmelden. Teilnehmer*innen (bei Personen unter 18 Jahren deren Erziehungsberechtigte) bestätigen mit der Anmeldung zugleich, dass sie die angeführten Voraussetzungen erfüllen (z.B. Alter). Die nach Erreichen der maximalen Teilnehmer*innenzahl eingehenden Anmeldungen werden auf eine Warteliste gesetzt. Kann ein*e angemeldete*r Teilnehmer*in aus einem wichtigen Grund (Krankheit, Beruf usw.) nicht an der Fahrt teilnehmen, so erfolgt die Ergänzung der Teilnehmerliste nach der Reihenfolge der Warteliste. Die Eltern/Erziehungsberechtigten übertragen für die Dauer der Aktion oder Veranstaltung ihre Aufsichts- und Erziehungsgewalt auf die Leitung der Aktion bzw. Veranstaltung. Diese kann davon ausgehen, dass Teilnehmer*innen, entsprechendem Alter und Reife in der Lage sind, einen Teil der Verantwortung bezüglich der Gruppe, Umgang mit Sachwert usw. selbst zu tragen. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben für die Zeit der Aktion oder Veranstaltung eine Anschrift zu hinterlassen, unter der sie oder eine Vertrauensperson in Notfällen zu erreichen sind.

3.) Vertragsschluss und Zahlung

Der*die Teilnehmer*in erhält eine Anmeldebestätigung. Die Zahlung des Kostenbeitrages ist entsprechend der Ausschreibung zu leisten. Die nicht rechtzeitige Entrichtung des jeweiligen Teilnehmerbeitrages stellt einen besonderen Grund dar, einen Teilnehmer auch nach Annahme der Anmeldung von der Fahrt auszuschließen.

4.) Erforderliche Dokumente

Der Teilnehmer hat die unter "4. (b)" aufgeführten Dokumente mitzuführen. Bei minderjährigen Teilnehmern sind die Dokumente spätestens mit Reisebeginn durch die Erziehungsberechtigten an einen von dem Stamm mitzuteilenden Leiter zu übergeben. Die DPSG verpflichtet sich zur sorgfältigen Aufbewahrung der übergebenen Dokumente und zur unverzüglichen Herausgabe nach Beendigung der Fahrt. Eine Herausgabe der Dokumente an minderjährige Teilnehmer kann im Rahmen des gesetzlich Zulässigen von der jeweiligen Lagerleitung verweigert werden.

(b) Mitzuführen sind:

1. Gültiges Reisedokument (Personalausweis, Reisepass)
2. Gesundheitskarte
3. Kopie des Impfausweises
4. vollständig ausgefüllter Lagerpass

(c) Das Erfordernis bestimmter Dokumente kann je nach Reiseland durch den Stamm geändert oder ergänzt werden.

5.) Leistungsumfang

Im Teilnehmerbeitrag sind, sofern nicht anders angegeben, die folgenden Leistungen enthalten: Hin- und Rückreise, Verpflegung, Kosten für die Unterkunft (Zeltplatz / Haus), Programm, Versicherung.

6.) Alter

Die Teilnehmer*innen müssen bei Antritt der Fahrt der angegebenen Altersgruppe entsprechen. Teilnehmer*innen, die während der Aktion oder Veranstaltung das Mindestalter erreichen, können - falls im Einzelfall zulässig - nach vorheriger Absprache ebenfalls an der Maßnahme teilnehmen.

7.) Gepäck

Gepäck wird in einem dem Reiseziel, der Reisedauer und dem Zweck der Fahrt angemessenen Umfang befördert. Sofern nicht anders angegeben, gilt eine Höchstgrenze eines Gepäckstücks sowie einem Handgepäckstück.

8.) Höhere Gewalt

Wird die Veranstaltung bzw. Aktion in Folge nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl die DPSG als auch der*die Teilnehmer*in den Vertrag kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich im Übrigen aus dem Gesetz. (§ 651j BGB)

9.) Reiseabsage, Leistungs- und Preisänderungen

Die DPSG kann bis zu zwei Wochen vor der Aktion bzw. Veranstaltung vom Vertrag zurücktreten, wenn die Mindestteilnehmer*innenzahl nicht erreicht wird. Die DPSG ist berechtigt, den vereinbarten Inhalt des Vertrages aus rechtlich zulässigen Gründen zu ändern. Änderungen oder Abweichungen einzelner Leistungen, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die von der DPSG nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur zulässig, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Aktion bzw. Veranstaltung nicht beeinträchtigen. Die DPSG ist verpflichtet, die Teilnehmer*innen über eine Nichtdurchführung der Veranstaltung aufgrund Nichterreichens der Teilnehmer*innenzahl bzw. höherer Gewalt zu benachrichtigen. In diesem Fall wird der Kostenbeitrag zurückgezahlt. Weitergehende Ansprüche an die DPSG bestehen nicht.

10.) Rücktritt bzw. Abmeldung vor der Reise

Teilnehmer*innen können jederzeit vor Beginn der Aktion oder Veranstaltung vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären (per Brief, E-Mail oder Fax). Tritt ein*e Teilnehmer*in vom Vertrag zurück oder die Aktion bzw. Veranstaltung nicht an, so kann die DPSG als Entschädigung den Kostenbeitrag unter Abzug des Wertes der ersparten Aufwendungen und anderweitiger Verwendungen der Leistungen verlangen. Bei Abmeldung von Teilnehmer*innen, für die eine schriftliche Anmeldung vorliegt, werden zwischen sechs und drei Wochen vor Beginn der Aktion oder Veranstaltung 20%, danach 50% des Teilnahmebeitrages als Stornogebühren erhoben. Bei weniger als einer Woche vor Beginn der Maßnahme beträgt die Gebühr 80%, bei weniger als 48 Stunden vor Veranstaltungsbeginn werden 100% des Teilnahmebeitrages fällig. Dem*der Teilnehmer*in bleibt es unbenommen, der DPSG nachzuweisen, dass dieser keine oder geringere Kosten als die geltend gemachte Pauschale entstanden sind. Wenn der Platz von Seiten des*der Teilnehmer*in an eine den Anforderungen der Veranstaltung entsprechende Ersatzperson weitervermittelt werden kann, entstehen keine zusätzlichen Kosten. Entstehende Umbuchungskosten (z.B. von Flugtickets) sind der DPSG zu erstatten. Sollte eine Umbuchung nicht möglich sein, darf die DPSG die Änderung der Teilnehmerliste ablehnen. Die DPSG kann für bestimmte Veranstaltungen abweichende Regelungen festlegen. Diese sind mit der Ausschreibung bekanntzugeben. Eine gegebenenfalls erforderliche Anzahlung wird generell nicht zurückerstattet.

11.) Nichtteilnahme ohne Abmeldung

Im Falle einer Nichtteilnahme ohne vorherige Absage oder eines vorzeitigen Verlassens der Veranstaltung werden 100% des Kostenbeitrages als Gebühr erhoben. Dem*der Teilnehmer*in bleibt es unbenommen, der DPSG nachzuweisen, dass diesem keine oder geringere Kosten als die geltend gemachte Pauschale entstanden sind.

12.) Rücktritt während der Reise

Muss ein Teilnehmer aus von ihm zu vertretenden Gründen (z.B. Heimweh, Krankheit, Ausschluss durch eigenes Verhalten) die Gruppe vorzeitig verlassen, so haben die Erziehungsberechtigten zusätzlich die Kosten für die gesonderte Rückfahrt zu tragen.

(a) Die DPSG kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Teilnehmer wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen die Lagerregeln verstößt, so dass eine weitere Teilnahme für den Stamm oder die anderen Teilnehmer unzumutbar ist. Die Kündigung kann unter Berücksichtigung der Besonderheiten der vom Stamm durchgeführten Reisen und der dadurch verursachten begrenzten Möglichkeiten der Verschärfung sowie der erhöhten Eilbedürftigkeit mündlich ausgesprochen werden.

(b) Das Kündigungsrecht des Teilnehmers bleibt davon unberührt. Der Teilnehmer kann den Vertrag jederzeit unter Berücksichtigung der Bedingungen gem. Nr. 10 kündigen.

(c) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Teilnehmer den Veranstaltungsort innerhalb eines für beide Parteien noch zumutbaren Zeitraums zu verlassen. Bei Minderjährigen verpflichtet sich Die DPSG die Aufsichtspflicht so lange adäquat auszuführen, bis der Teilnehmer in die Obhut der Erziehungsberechtigten oder den jeweils zuständigen Behörden (z.B. Polizei, Jugendamt) gebracht wurde.

(d) Die Kosten für eine vorzeitige Rückreise tragen der Teilnehmer bzw. die Erziehungsberechtigten. Muss eine Betreuungsperson den Teilnehmer begleiten, so müssen auch die Kosten für diese Person in voller Höhe getragen werden

Macht der Teilnehmer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so trägt die DPSG ausschließlich dann die Kosten der Rückreise, wenn der Teilnehmer einen Grund vorträgt, der auf ein für den Teilnehmer unzumutbares Verhalten der veranstaltungsleitenden zurückzuführen ist.

Die DPSG behält sich Schadenersatzansprüche im Rahmen der frühzeitigen Beendigung der Reise hervorgerufen werden können ausdrücklich vor.

13.) Beteiligung des Teilnehmers

Das Eigenengagement des Teilnehmers ist Bestandteil einer Fahrt. Die Übernahme von Diensten für das Allgemeinwohl (z.B. Spülen) ist obligatorisch. Mit Abschluss des Vertrages bestätigen die Erziehungsberechtigten, dass der Teilnehmer über die gesonderte Situation auf einer Pfadfinderfahrt und die Weisungsbefugnis der Gruppen- oder Lagerleitung informiert wurde.





14.) Lagerregeln

- (a) Während der Fahrt gelten die von der DPSG festgesetzten und hier in Auszügen beschriebenen Lagerregeln. Diese können seitens der DPSG durch situations- oder ortsbedingte Anweisungen ergänzt werden.
- (b) Die Benutzung elektronischer Geräten wie z.B. Handys ist untersagt. Weitere Geräte dürfen nur in Absprache mit der Gruppen- oder Lagerleitung verwendet werden. Messer mit feststehenden Klingen sind verboten; es gelten die Vorschriften der jeweiligen Reiseländer für die Einfuhr.
- (c) Der Lagerplatz darf nur in Absprache mit der Gruppen- oder Lagerleitung verlassen werden. Die Teilnehmer dürfen sich in Gruppen von mindestens drei Personen in unbekanntem Orten eigenständig bewegen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Dabei sind insbesondere etwaige Rücksprachen mit den Erziehungsberechtigten zu berücksichtigen. Die DPSG verpflichtet sich zur Einhaltung der jeweiligen Vorgaben der Erziehungsberechtigten.
- (d) Es gilt grundsätzlich das deutsche Jugendschutzgesetz. Die Regelung kann durch strengere Vorschriften des Reiselandes ergänzt werden.

15.) Schadensfälle

Für Schäden, die ein Teilnehmer während einer Veranstaltung verursacht, haftet er bzw. die Erziehungsberechtigten im rechtlich zulässigen Rahmen.

16.) Haftungsbeschränkung

Aktionen sind nie ohne Risiko durchzuführen. Deshalb erfolgt die Teilnahme an einer Veranstaltung oder Aktion grundsätzlich auf eigene Gefahr und eigene Verantwortung.

Die vertragliche Haftung auf Schadensersatz für abweichende Schäden, die nicht Körperschäden sind und nicht durch die Versicherung abgedeckt sind, ist insgesamt auf die Höhe des zweifachen Teilnahmebeitrags beschränkt, soweit ein Schaden des Teilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig durch die DPSG herbeigeführt wurde.

Die Haftungsbeschränkung auf den zweifachen Teilnahmebeitrag gilt auch, soweit die DPSG für einen dem Teilnehmer entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers (z.B. Busunternehmen, Unterkunft, usw.) verantwortlich ist.

Der Teilnehmer verzichtet, soweit nach gesetzlichen Bestimmungen möglich, auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen jeglicher Art wegen leichter Fahrlässigkeit gegen Betreuungspersonen, andere Teilnehmer oder der DPSG, falls der jeweilige Schaden nicht durch bestehende Haftpflichtversicherungen abgedeckt ist.

- (a) Für selbst verschuldete Unfälle der Teilnehmer und für alle Schäden, die durch eigenes Verschulden entstanden sind, haftet die DPSG nicht.
- (b) Für Beschädigungen / Verlust / Diebstahl von Gegenständen des Teilnehmers, die nicht auf das Verschulden des Stammes oder eines Leiters zurückzuführen sind, übernimmt Die DPSG keine Haftung.
- (c) Für Beschädigungen am Material der DPSG, die der Teilnehmer zu verschulden hat, haften der Teilnehmer bzw. die Erziehungsberechtigten.
- (d) Fehlen dem Teilnehmer während der Fahrt Gegenstände, die für eine adäquate Teilnahme an dem Lager unerlässlich sind oder werden diese unbrauchbar (z.B. Schlafsack, Isomatte, notwendige Hygieneartikel), ist das Leitungsteam der jeweiligen Fahrt berechtigt, Ersatz zu beschaffen und dem Teilnehmer die Kosten in Rechnung stellen. Die DPSG verpflichtet sich, etwaige Ersatzbeschaffungen ausschließlich im Rahmen des Wirtschaftlichkeitsgebots zu tätigen.

17.) Versicherung

- (a) Die DPSG verpflichtet sich zum Abschluss einer Haft- und Unfallversicherung für den jeweiligen Teilnehmer. Soweit nicht anders angegeben ist diese Versicherung subsidiär, d.h. sie greift erst, wenn alle anderen Möglichkeiten (z.B. Privathaftpflicht) ausgeschöpft sind. Die Versicherungsbedingungen sind von der DPSG bei Nachfrage unverzüglich zu Verfügung zu stellen.
- (b) Ein etwaig mit der Versicherung vereinbarter Selbstbehalt wird durch die DPSG ausgeglichen.
- (c) Sofern sich das Fahrtziel außerhalb des Versicherungsumfangs der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung des Teilnehmers befindet (z.B. außerhalb der EU), wird der Abschluss einer zusätzlichen Auslandsreisekrankenversicherung empfohlen. Soweit der jeweilige Teilnehmer keine Auslandskrankenversicherung abgeschlossen hat, übernimmt Die DPSG keine Haftung für daraus resultierende Schäden, soweit diesem Haftungsausschluss keine gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.

18.) Medizinische Notfälle / Medikamente

- (a) Im Falle eines medizinischen Notfalls Die DPSG die gesetzlichen Zugelassenen, notwendigen Maßnahmen ergreifen. Die DPSG verpflichtet zur umgehenden Information der Erziehungsberechtigten, sofern der Teilnehmer minderjährig ist. Bei volljährigen Teilnehmern wird die Benachrichtigung einer Vertrauensperson in das Ermessen der Lagerleitung gestellt, die den Wunsch des Teilnehmers zu berücksichtigen hat.
- (b) Von der Gruppen- oder Lagerleitung werden keine Medikamente an den Teilnehmer weitergegeben, die nicht durch eine vorherige schriftliche Anweisung verifiziert wurden. Die DPSG behält sich vor, eine ärztliche Anweisung zur Art und Weise der Anwendung von dem Teilnehmer anzufordern.

19.) Foto- und Videoaufnahmen

- (a) Im Rahmen der Pressearbeit sowie für vereinsinterne Zwecke erstellt die DPSG während der Fahrt Foto- und Videoaufnahmen des Teilnehmers. Der Teilnehmer bzw. die Erziehungsberechtigten stimmen einer zeitlich und räumlich unbefristeten Veröffentlichung in Printmedien sowie in den Onlineauftritten des Vereins (z.B. Website, Blog, Soziale Netzwerke) zu.
- (b) Der Teilnehmer bzw. die Erziehungsberechtigten sind damit einverstanden, dass die Aufnahmen bearbeitet, abgeändert und mit anderen Aufnahmen kombiniert werden, solange die Änderung keine Nachteile für den Stamm oder den Teilnehmer hat.
- (c) Der Teilnehmer bzw. die Erziehungsberechtigten sind außerdem damit einverstanden, dass die Aufnahmen an andere Teilnehmer, deren Erziehungsberechtigte oder Mitglieder der DPSG weitergegeben werden dürfen.
- (d) Eine namentliche Nennung des Teilnehmers erfolgt dabei nicht. Die Aufnahmen dürfen nicht in rechtsverletzender Art und Weise veröffentlicht werden. Gegen die Veröffentlichung kann vor Antritt der Fahrt schriftlich widersprochen werden.
- (e) Die Veröffentlichung darf ohne weitere Nachfrage erfolgen.

>> Die Streichung dieser Teilerklärung (AGB Nr. 19 Buchstabe a-e) ist möglich <<

20.) Vertragsobligationen und Hinweise

sollte die Leistung nicht vertragsgemäß erbracht werden, hat der*die Teilnehmer*in gegenüber der Leitungsperson oder der DPSG einen aufgetretenen Mangel während der Veranstaltung anzuzeigen und ihm eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung einzuräumen. Erst danach darf er*sie selbst Abhilfe schaffen. Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche müssen innerhalb eines Monats nach Veranstaltungsende bei der DPSG geltend gemacht werden. Die vorgenannten Ansprüche verjähren in einem Jahr nach dem vertraglichen Veranstaltungsende. Für Unfälle, die durch Leichtsinns, grobe Fahrlässigkeit, höhere Gewalt oder Übertretung der Regelungen/Absprachen innerhalb der Gruppe eintreten, kann eine Verantwortung seitens der Leitung und der DPSG nicht übernommen werden.

21.) Hinweise über die Gewährung einer Beihilfe

Einkommenschwache Familien kann oftmals eine Beihilfe gewährt werden. Weitere Auskünfte erhalten Sie z.B. bei Ihrem Jugendamt des Landkreises oder der Stadt.

22.) Staatliche Zuschüsse

Die DPSG behält sich vor, für die Fahrt Zuschüsse bei der Stadt Bochum und dem Ring der Pfadfinderverbände NRW oder anderen Organisationen zu beantragen. Die Teilnehmer sind dazu verpflichtet die dazu nötigen Nachweisunterlagen zu unterzeichnen.

23.) Datennutzung

- (a) Die DPSG verarbeitet und nutzt personenbezogenen Daten der Teilnehmer unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Durchführung und Verwaltung der Fahrt. Dies sind Name, Geburtsdatum, Adress- und Kommunikationsdaten sowie medizinische Daten. Rechtsgrundlage ist §6 KDG. Mit der Teilnahme an der Fahrt willigen der Teilnehmer bzw. deren Erziehungsberechtigte widerruflich der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung der personenbezogenen Daten im Rahmen der Fahrt ein.
- (b) Im Rahmen der Beantragung staatlicher Zuschüsse werden die folgenden Daten an den Dienstleister bzw. die behördliche Stelle übermittelt. Name, Adresse, Geburtsdatum und Beruf.
- (c) Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht zulässig.
- (d) Im Falle eines begründeten Widerrufs prüft die DPSG die Sachlage und wird entweder die Datenverarbeitung einstellen bzw. anpassen oder die zwingend schutzwürdigen Gründe aufzeigen, aufgrund derer sie die Verarbeitung fortführt.

24.) Veranstalter

DPSG Bochum-Harpen
Stamm Anne Frank & Martin Luther King
Apostelplatz 1
44805 Bochum
Gruppierungsnummer: 06/08/11

25.) Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Ziffern der AGB hat nicht die Unwirksamkeit der gesamten AGB zur Folge.

26.) Sonstiges/ Gerichtsstand

Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist Bochum.

